

## Geschäftsprüfungskommission

### **Artikel 18**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft das Rechnungswesen und die Vermögensbestände sowie die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet über ihren Befund Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung. GPK